


g: ad rel: 340. de dato. 29. Dec: 1790.

publ. j. 401.40

Dictatum Ratisbonæ die Decembris 1790.

per Moguntinum. (Pro Memoria)

Hochwürdig-Hoch- und Hochwohlgeborne, auch Wohl- und Hochedelgeborne,

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste, und Hochgeehrte Herren!

In dem äusserst bekümmerten Zustande ergreift die Benediktiner Abtey Münster im Gregorienthale, im obern Elsaß gelegen, ihr noch einzig übriges Rettungsmittel, zu dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelten Heil. Römischen Reiche ihre Zuflucht zu nehmen, und dasselbe um thätige Gewährleistung der Westphälischen, Rißwikischen, und Badenschen Friedensschlüsse, zur Erhaltung ihres Stiftes, und der dazu gehörigen Güter, Rechte und Gerechtigkeiten angelegenst anzurufen, deren Eigenthum sich die französische Nationalversammlung durch ihre in ganz Europa bekannte Dekrete nun zuerkannt hat.

(§. 1.)

Das Benediktiner Stift Münster ist eines der ältesten Stifter im Deutschlande; dessen Ursprung steiget in das 7te Jahrhundert zurück; dasselbe bestund schon vor Childreichen dem IIten, der Ihm sein Kammergut schenkte, welches das ganze itzt sogenannte Münsterthal, das eine völlige Einöde war, in sich begrif. Durch die von dieser Abtey unter die sich dahin nach und nach angesiedelten Einwohner ausgetheilten Grundstücke und verliehene Waldungen entstund in Folge der Zeit eine Stadt, welche sich auf die von diesem Stifte solchergestalten erhaltnen Beförderung, nachhin zu einer Reichs-Stadt empor schwung, und unter dem Name Stadt Münster in St. Gregorienthal (a.) sich Sitz und Stim-

(a.) Ordnung der 10. Kreise, und Reichsmatrikel vom Jahre 1521.

Stimme in dem Ober-Rheinschen Kreise erwarb, und dann in dem Westphälischen Friedensschlusse (b.) mit Beybehaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit und Freyheiten an die Krone Frankreich übergieng.

(§. 2.)

Um so vielmehr war aber die Benediktiner Abtey Münster von Urzeiten her ein unmittelbarer Reichsstand mit Sitz und Stimme in dem Ober-Rheinschen Kreise (a.) und hatte seinen Anschlag in der Reichsmatrikel mit 1. Mann zu Pferd, und 4 Mann zu Fuß (b.) auch zum Kammergerichtsunterhalte ihre jährl. Betrefniß mit 45 fl. (c.) beyzutragen.

Auf solche Weise stund dieses Stift in den Verband mit dem deutschen Reiche; genoß unter desselben mächtigsten Schutze ihres Standes, ihrer Freyheit, ihrer Rechte, und Eigenthums in voller Ruhe, bis endlich im Jahre 1648. ihre Verfassung verändert wurde, und in dem Westphälischen Friedensschluß samt dem Elsaß unter französische Bottmäßigkeit kam. (d.)

(§. 3.)

Es war aber bey dieser Ueberlassung an die Krone Frankreich ganz ausdrücklich des Stiftes Münster Meldung gemacht und feierlichst vorbehalten: (a.)

„Teneatur Rex christianissimus non solum Episcopos Ar„gentinensem & Basileensem -- sed etiam reliquos per utram„que Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines „abbates Murbasensem & Luderensem -- *Monasterium in val„le St. Gregorii Benedictini ordinis* --- in ea libertate & pos„sessione immediata erga Imperium Romanum, qua hactenus „gavisi sunt, relinquere; ita, ut nullam ulterius in eos regi„am superioritatem prætendere possit, sed iis juribus con„ten-

(b.) Instr. P. Monast. Art. 11. §. 73. 74. Art. 12. §. 87.

(a.) Ordnung der 10. Kreise vom Jahre 1521.

(b.) Reichsmatrikel vom Jahre 1521.

(c.) Reichsmatrikel vom Jahre 1521. nach der Ausgabe Cortrey in der neuesten Sammlung der R. A. de Anno 1747. P. II. pag. 221. Seq.

(d.) Instr. P. Monast. Art. 11. §. 73. 74.

(a.) Instr. Monast. Art. 12. §. 87.



„tentus maneat, quæcunque ad domum Austriacam spectabant,
„& per hunc pacificationis tractatum coronæ Galliæ cedun-
„tur &c.

(§. 4.)

Es mußte also nach diesem Vorbehalte das Stift Münster auch nun unter französischer Bottmäßigkeit bey allen ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden; Sie genoß selbe wirklich auch unter den Königen Frankreichs Ludwig dem XIVten, Ludwig dem XVten und in den ersten Regierungs-Jahren Ludwig des XVIten. Und die von diesem höchsten Regenten jeweils in dem Lande Elsaß bestellten Landvögte mußten selbst auch schwören, das Stift bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten kräftigst zu handhaben.

(§. 5.)

Ganz ungezweifelt würde das Stift Münster unter der Gewähr und dem Schutze der Friedensschlüsse, und der Treue, mit welcher die Könige von Frankreich diese befolgt haben, diese ihre alten Rechten und Gerechtigkeiten noch immerfort ganz ruhig zu genießen haben, wenn nicht nach der in diesem Königreiche erfolgten Staatsverfassungsumänderung die Dekrete der französischen Nationalversammlung, auch selbst gegen den Willen des Volkes im Elsaß, welches diesfalls seine Beschwerden und Vorstellungen dahin erließ, auf eine nie erhörte Weise zum Erstaunen von ganz Europa den 4. 6. 7. 8. und 11. Augustmonats, und endlich den 2ten Wintermonats 1789. erschienen wären, des Inhalts:

„Alle aus dem Lehensverbande entspringende Rechten
„und Schuldigkeiten, persönliche Diensten, oder Geldab-
„gaben sind, ohne Entschädigung, abgeschaft.

„Alle Herrschaftl. Gerichtbarkeit ist ohne Ersatz aufge-
„hoben.

„Aller Zehend, in was er immer bestehe, und was an
„dessen statt entrichtet wird, wie es heissen mag, den
„geistliche oder weltliche Gemeinden, wie auch einzelne
„geistliche Pfründer zeither bezogen haben, ist abgeschaft.

„Alle besondere Rechte und Privilegien einzelner Provin-
„zen, Fürstenthümer, Länder, Bezirke, Städte und Ge-
„meinden, sie beziehen sich auf Geldabgaben, oder auf
„was es immer seye, sind ein für allemal aufgehoben.

„Alle geistliche Güter und Einkünften, besonders die „Waldungen stehen unter der Disposition der Nation, wel„che für den Gottesdienst, den Unterhalt der Kirchendie„ner, und der Armen sorgen wird.

Diesen Dekreten folgten Schlag auf Schlag auch noch die weiteren Anordnungen,

„Daß die Ablegung der Klostergelübde, und die Ver„gebung der geistlichen Pfründen, die mit keiner Seelsor„ge verknüpft sind, gänzlich untersagt seyn sollen.

Ja es erfolgte sogar endlich die Erklärung der Nationalversammlung,

„Das Sie keine feierliche Ordensgelübde mehr aner„kenne.

Alle diese Dekrete nun in rasche Ausübung zu bringen, wurden alle Orden aufgehoben; den Religiosen beyderley Geschlechts erlaubt, ihre Klöster zu verlassen; die Ordenskleidung abgeschaft; die liegenden Güter und Fahrnisse aller Stifter, Klöster und geistlichen Gemeinden in das genaueste Inventarium gebracht, und nur jenen Religiosen, die in Klöstern bleiben wollen, behält sich die Nationalversammlung vor, ja für die Anzahl von 20 Personen, eine Klosterwohnung anzuweisen; Und so werden nun sämtliche Ordenspersonen ohne Unterschied in den blossen Pensionsstand versetzt, welche noch dazu nicht aus dem Fond der aufgehobenen Stifter, Klöster und geistlichen Gemeinden, sondern nur nach dem Steuerfuße von dem Volk erhoben werden soll.

(§. 6.)

In dieser traurigen Lage befindet sich nun mit andern Klöstern im Elsaß die Benediktiner Abtey Münster. Sie muß sich ihrer seit eilf Jahrhunderten her gehabten von Kaisern und Königen bestättigten, und in neuern Zeiten in den feierlichsten Friedensschlüssen gewährten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten auf einmal verlustiget sehen. Man zerstreuet ihre Religiosen; verwirft ihre so viele Jahrhunderte bestandene Verfassung; vernichtet ihre Existenz, und mit dieser ihre Rechte und Privilegien; entziehet ihre Zehenden, Gilten, Gefälle, und Renten; verkauft ihre Güter; und so wird Sie auf einen Schlag ihres uralten Eigenthumes entsetzt, um sich alles dessen zu Tilgung der Staats-Schulden, daran Sie auf alle Fälle hin doch nur ihren Antheil mitzuleiden hätte, zu bedienen; eines Eigen-

genthums, das doch die Nationalversammlung selbst in jenen goldenen Worten des 17ten Artikels der Erklärung der Rechte des Menschen:

„Da das Eigenthum ein unverletzliches heiliges Rechte ist, so „kann keiner desselben beraubt werden, es seye dann, daß eine „öffentliche, gesetzlich erwiesene Nothwendigkeit es einleich„tend erfordere und unter der Bedingung einer billigen und „vorgängigen Schadloshaltung."

auch jedem Partikular heilig und unverletzt zu seyn feyerlichst verhieß; eines Eigenthums, dessen doch die geistlichen Gemeinden eben so gut als andere erlaubte Gesellschaften um somehr auch jeweils fähig waren, und noch sind, als jene so gut, als diese aus Menschen bestehen, unter denen das Naturrecht keinen Unterschied weis.

(§. 7.)

Als diese vorgemeldeten Dekrete und Anordnungen der Französischen Nationalversammlung zur Wissenschaft der Abtey Münster kamen; säumte man keinen Augenblick, an Ebendieselbe die ehrerbiethigsten Vorstellungen zu machen, und dieses Stiftes Gerechtsame, darauf sich desselben Eigenthum gründet, in ihrem vollen Umfange darzulegen. Allein es erfolgte keine Antwort hierauf, und so, da alle diese Dekrete und Anordnungen in würkliche Ausübung gebracht zu werden anfiengen, blieb dem Stifte kein anders Rettungsmittel übrig, als die letzte Nothhülfe, so die feierlichst errichteten Friedensschlüsse von Münster, Rißwik, und Baden gewähren, nachzusuchen.

(§. 8.)

Das Münstrische Friedensinstrument (oben §. 3.) ist Bürge dafür, daß die Benediktiner-Abtey Münster im Gregorienthale mit ihren Gütern, Zehenden, Eigenthum, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nicht anders unter französische Bottmäßigkeit kam, als Sie vorher schon unter Kaiser und dem deutschen Reiche gestanden; Kaiserl. Maj. und das deutsche Reich sind die paziszirende Haupttheile und Garanten dieses Friedensschlußes; eben so haben die Könige von Frankreich den Inhalt desselben aufs pünktlichste in Erfüllung zu bringen und fest zu halten aufs feierlichste zugesagt, und versprochen; alle übrigen Europäischen Mächte haben desgleichen demselben garantirt; und diese beidseitigen Verbindlichkeiten sind durch die darauf gefolgten feyerlichen Friedensschlüsse erneuert worden.

Auf diese feyerliche Gewährleistung, auf diese feyerliche Verbindlichkeiten, und auf diese feierlichen Zusagen und Versprechen hat also die Benediktiner Abtey Münster den gerechtesten Anspruch zu machen. Kein Rettungsmittel ist für dieses Stift mehr vorhanden, wenn nicht das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte deutsche Reich, als Garant dieser Friedensschlüsse, dem bedrängten Stifte zu Hülfe kömmt, sich in das Mittel legt, und verwendet, daß dasselbe in seinem alten Stande bey seinen Gütern, Freyheiten, und Rechten erhalten werde.

(§. 9.)

Dem deutschen Staatskörper liegt allerdings daran, daß die oben (§. 5.) angeführten Dekrete und Anordnungen der französischen Nationalversammlung gegen die Benediktiner-Abtey Münster nicht in Erfüllung gebracht werden; wenn anders der westphälische Friedensschluß unverletzt bestehen soll; an dessen gänzlicher Aufrechthaltung und buchstäblicher Befolgung, als eines Fundamentalgesetzes des deutschen Reichs, Kaiser und Reich doch alles gelegen seyn muß.

(§. 10.)

Mit dem Umsturz der Abtey Münster ist das wesentliche Interesse aller jener Höchsten und Hohen Reichsstände, welche im Elsaß begütert sind, innigst verbunden; indem die Abschaffung der Lehen, der herrschaftlichen Gerichtbarkeiten, der Zehenden, der Privilegien, Einziehung der geistlichen Güter, Veränderung der bischöflichen Diözesen, u. s. w. dieselbe gleichfalls betrift; das ganze deutsche Reich, ja ganz Europa müssen an diesem Vorfalle Theil nehmen, weil das harte Schicksal, so nun der Abtey Münster widerfährt, nicht anders als eine offenbare Verletzung des westphälischen Friedens (oben §. 3.) angesehen werden kann.

(§. 11.)

So willig und bereit das Benediktiner-Stift Münster immer auch ist, zu den Staatsbedürfnissen Frankreichs das Seinige auf alle nur immer mögliche Weise beyzutragen; So unverantwortlich würde Es seiner Pflichten, die Es sich vor Gott und der Welt nach seinem Gewissen schuldig ist, vergessen seyn, wenn Es nicht auf der Erhaltung seiner in dem feierlichsten Friedensschlusse von dem deutschen Reiche und den übrigen europäischen Mächten garantirten Rechte, und unstrittigen auch von Frankreich selbst zugesicherten Eigenthums beharrete.

(§. 12.)

(§. 12.)

Und dieses alles beyzubehalten, hängt lediglich von der garantirten friedensschlußmäßigen Mitwirkung des unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelten deutschen Reiches ab.

Es ergehet daher an Eure Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgebohrn, auch Wohl- und Hochedelgebohrn die ganz unterthänig-gehorsamste Bitt, an Ihre Höchst- und Hohe Herren Prinzipalen, Obern und Kommittenten hierüber Bericht abzustatten, und die Sache großgünstigst dahin einzuleiten, daß vermittels Erstattung eines Reichsgutachtens an Kaiserl. Majestät bey der Kron Frankreich durch dienliche Verwendung abhilfliche Maasregeln getroffen, und so nach dem klaren Inhalte des Münsterschen Friedens-Instrumentes das Benediktiner Stift Münster bey seinen Rechten und Eigenthume ruhig belassen werde.

So gerecht, so angelegen, so nothgedrungen diese Bitte an sich selbst schon ist, da es eben um nichts wenigers, als um künftiges Daseyn, oder Nichtmehrseyn zu thun ist; so unendlich dankbar für derselben Gewährung wird das hierdurch seiner künftigen Existenz wieder gesicherte Benediktiner-Stift Münster seyn, dessen sämmtliche Mitglieder und wir mit aller nur immer ersinnlichen Verehrung und Hochachtung sind

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgebohrn, Wohl- und Hochedelgebohrn

Stift Münster in St. Gregorienthal im Obern Elsaß den 15ten November 1790.

ganz unterthänig gehorsamste Diener
Benedictus Aubertin Abbas mppr.
P. Carolus Tollot Prior mppr.
P. Gregorius Boyet Supprior mppr. proprio et totius capituli Monasterii St. Gregory in valle nomine.

Aufschrift:

Den Hochwürdig- Hoch- und Hochwohlgebohrnen, auch Wohl- und Hochedelgebohrnen des H. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur fürwährenden allgemeinen deutschen Reichsversammlung verordneten Hochansehnlichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten

unsern Hochzuverehrenden, Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren

zu

Regensburg.



